



## **Schutzkonzept Covid-19**

**Gültig ab 12. November 2020**

### **1. Quarantäne und Selbstisolation**

- Schülerinnen/Schüler und Mitarbeitende aus Risikogruppen sowie Schülerinnen/Schüler und Mitarbeitende mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern nehmen grundsätzlich am Präsenzunterricht teil. Die Eltern/Erziehungsberechtigten nehmen bei Bedarf Kontakt mit der Schulleitung auf, um die Situation zu besprechen.
- Mitarbeitende und Schülerinnen/Schüler bleiben zu Hause, wenn sie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs-und/oder Geschmackssinns) zeigen. Das weitere Vorgehen wird durch den Hausarzt festgelegt. Die Schulleitung und/oder direkten Vorgesetzten sind zu informieren.
- Mitarbeitende und Schülerinnen/Schüler, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, begeben sich in Selbstquarantäne. Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Das weitere Vorgehen wird mit dem Kantonsarztamt (KAZA) festgelegt. Die Schulleitung und/oder direkten Vorgesetzten sind zu informieren.
- Wenn vom Arzt ein Corona-Test angeordnet wird, bleibt die betroffene Person zu Hause, bis das Ergebnis vorliegt. Schülerinnen/Schüler und Mitarbeitende ohne Krankheitssymptome, die im gleichen Haushalt wohnen, gehen zur Schule, resp. Arbeitsplatz. Der Arzt kann in jedem Fall anordnen, dass Personen aus dem gleichen Haushalt bis zum Vorliegen des Testresultats ebenfalls zu Hause zu bleiben.
- Wenn ein Corona-Test positiv ausfällt, sind die Schulleitung und/oder direkten Vorgesetzten umgehend zu informieren. Bei bestätigten Erkrankungen informiert die Schulleitung die zuständige Schulärztin/ Schularzt und das ALBA. Die weitere Koordination erfolgt durch das KAZA. Das KAZA ist zuständig für die Abklärung, Verfügung und Durchführung von Selbstisolation und Quarantäne, das Contact Tracing, die Anordnung von Tests und die Schliessung von Klassen, Gruppen oder Einrichtungen.

### **2. Quarantäne nach der Rückreise aus dem Ausland (Risikogebiete)**

- Falls Schülerinnen/Schüler Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Gebiet/Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko (vgl. aktuelle BAG-Liste) verbringen, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen.
- Die Einreise aus einem Risikoland muss via Onlineformular ([www.be.ch/einreise-meldung](http://www.be.ch/einreise-meldung)) den kantonalen Gesundheitsbehörden gemeldet werden. Wer die Meldepflicht nicht befolgt, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.
- Eine Quarantäne ist der Schulleitung und/oder direkten Vorgesetzten umgehend zu melden. Während der Quarantäne, die als entschuldigte Absenz gilt, erhalten die Schülerinnen/Schüler von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche sie zu Hause selbständig erfüllen (kein Fernunterricht).



### 3. Hygiene- und Verhaltensregeln

- Schülerinnen/Schüler und Mitarbeitende waschen Hände regelmässig mit Wasser und Seife, insbesondere nach der Ankunft in der Schule/Internat vor und nach der Essenszubereitung und dem Essen sowie vor und nach Pausen und Besprechungen. Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus werden mit den Schülerinnen/Schüler intensiv thematisiert und praktiziert, auch werden die Schülerinnen/Schüler dafür sensibilisiert, sich risikoarm zu verhalten.
- Altersgerechte Abstandregeln in Schule und Betreuung: Während für die Schülerinnen/Schüler der Grund- und Unterstufen der Unterricht möglichst normal stattfinden kann, müssen bei der Mittelstufe und Oberstufe (nur in Wabern) die Abstandsregeln so gut wie möglich eingehalten werden (zum Beispiel durch die Nutzung mehrerer Räume, durch optimale Verteilung im Klassenzimmer). Auf das gemeinsame Singen mehrerer Klassen wird verzichtet.
- In den Schulen und im Internat tragen Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der Oberstufe eine Schutzmaske. Für alle gilt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird. Schutzmasken stehen zur Verfügung.
- Besucher (z.Bsp. Eltern, Handwerker) sind erlaubt, das Tragen einer Schutzmaske ist zwingend. Kontaktdaten werden aufgenommen und während 14 Tagen aufbewahrt. Die Verwendung der «SwissCovid-App» durch Mitarbeitende und Besucher wird empfohlen. Allen Personen ohne Bezug zum Schul-, Therapie- oder Betreuungsbetrieb ist der Zutritt zu den Schul- und Betreuungsgebäude sowie zum Areal untersagt.
- Mitgebrachte „Geburtstagsznüni“ sind nicht erlaubt. Dieses wird durch ein von der Klassenperson/Schulleitung organisiertes „Znüni“ aus der Betriebsküche ersetzt.
- Bei Fahrten in Schulbussen tragen Fahrerinnen/Fahrer und Schülerinnen/Schüler ab 12 Jahren eine Schutzmaske. Für Schülerinnen/Schüler unter 12 Jahren ist das Tragen einer Schutzmaske freiwillig.

### 4. Reinigung der Schulanlagen

- Die Schulanlagen werden durch das Reinigungspersonal und den Technischen Dienst täglich gereinigt. Exponierte Oberflächen werden zusätzlich regelmässig desinfiziert.
- Handdesinfektionsmittel stehen bei Bedarf zur Verfügung. Für die Reinigung von exponierten Stellen werden den Mitarbeitenden Reinigungsmaterialien und Desinfektionsmittel abgegeben.
- Klassen- und Therapiezimmer werden während und nach jeder Unterrichtslektion gut gelüftet. Alle anderen Räume werden regelmässig gelüftet.



## 5. Veranstaltungen

- Exkursionen sind möglich, wenn diese im Freien stattfinden und auf den öffentlichen Verkehr verzichtet wird.
- Über Durchführung von Exkursionen, Lagern entscheidet die Schulleitung. Voraussetzung ist ein Schutzkonzept, welches die Anzahl der Teilnehmenden, die Hygienemassnahmen, sowie das Contact Tracing definiert. Die Schulen und die begleitenden Lehrkräfte müssen darauf vorbereitet sein, wie zu reagieren ist, falls im Verlauf der Exkursion/des Lagers Symptome oder Erkrankungen auftreten.
- Klassenweise Veranstaltungen mit Beteiligung von Eltern (z.B. Elternabende) sind zulässig, sofern die Vorgaben der Behörden eingehalten sind. Die verantwortliche Person informiert die Teilnehmenden über das für den Anlass geltende Schutzkonzept (Hygienevorgaben, Maskenpflicht, Führen von Präsenzlisten, Beschränkung Teilnehmerzahl und weitere notwendige Massnahmen).

Salome Brunner-Stiftung  
Geschäftsleitung